

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971	Berlin, den 15. Dezember 1971	Teil Π Nr.79
	Inhalt Bekanntmachung	Seite 701
26.11.71 Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen		
	Anordnung Nr. Pr. 60/1 — Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh — Anordnung Nr. Pr. 62/1 — Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen —	
1.11.71 29.11. 71 Ano	Anordnung Nr. Pr. 63/1 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —	

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1971

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehenden Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom
 - 7. April 1960 über die Organisation der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBl. I S. 243),
- Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom
 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien — Auszugsweise - (GBl. II S. 28),
- Beschluß des Ministerrates vom 18. August 1966 über die teilweise Aufhebung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBl. II S. 591).

Berlin, den 6. Dezember 1971

Der Leiter des Büros des Ministerrates

Dr. R o s t Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Meßwesen vom 26. November 1971

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wird folgendes bestimmt:

Der § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom
15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen
(GBl. II S. 437) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

,,(3) Betriebe, die nicht selbst Vergleiche durch-

• 2. DB vom 15. August 1961 (GBl. П Nr. 66 S. 441)

führen dürfen, lassen ihre betrieblichen Meßmittel bei anderen Betrieben vergleichen, die geeignete beglaubigte Normale besitzen und sich vertraglich zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vergleiche verpflichten."

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig erlischt die Gültigkeit der Ermächtigungen, die vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung auf Grund der gemäß § 1 Buchst, b aufgehobenen Rechtsvorschrift ausgesprochen wurden.

Berlin, den 26. November 1971

Der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung

Dr. Lindenhayn

Anordnung Nr. 7* über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung vom 12. November 1971

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom

18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBL II 1970 S. 105) wurden folgende Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) erlassen

a) DAMW-Vorschriften Warenprüfung

DAMW-VW 676 Fleischwaren Römerbraten Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung

Ausgabe 8.71 verbindlich ab 1. Oktober 1971

• Anordnung Nr. 6 vom 20. Juli 1971 (GBl. Π Nr. 60 S. 534)